



GZ K STR 14/09

PA 1493/09

B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat

.....

wegen Feststellung in der Sitzung am 19. Mai 2009 gemäß § 16 Abs 1 E-RBG iVm § 21 Abs 2 EIWOG idgF einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Der Antrag der Antragstellerin, die Energie-Control Kommission wolle mit Bescheid aussprechen, dass sie für den gegenständlichen Antrag **unzuständig sei, wird abgewiesen.**
2. Der Eventualantrag, bescheidmässig auszusprechen,
 - dass unter Berücksichtigung des Schreibens vom 7.4.2008 der Energie-Control GmbH die Eigentumsgränze unter Berücksichtigung des § 7 Z 16 SNT-VO einvernehmlich in die Trafostation verlegt werde, sodass die Antragstellerin auf Netzebene 6 angeschlossen sei,
 - dass bei der Änderung des Vertrages auch auf die sachenrechtliche Übertragung des Eigentumsrechtes an den Kabeln zu achten sei
 - dass eine Änderung bei den Anschlusskosten nicht zu erfolgen habe,
 - und dass als Stichtag für den Beginn der Nutzung auf Netzebene 6 rückwirkend der 1. Jänner 2004 festgelegt werde,**wird abgewiesen.**

II. Begründung

..... *[Parteienvorbringen]*

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin forderte 1998 für die Errichtung des Industriebetriebs eine Gesamtleistung von 360 kW an. Auf dieser Basis wurde die Planung der Anschlussanlage durchgeführt. Im Zuge der Bauerrichtung wurde in der Folge die Anschlussleistung auf 260 kW reduziert. Für diese Leistung reichte ein Kabelsystem aus, jedoch wurde entsprechend der ursprünglichen Planung (zwei Systeme) für das zweite, nicht hergestellte System eine Leerverrohrung mitverlegt. Im Jahr 2004 beantragte die nunmehrige Antragstellerin eine Leistungserhöhung um 110 kW. Für diese Leistungserhöhung war es notwendig, das ursprünglich projektierte zweite Kabelsystem nunmehr in die Leerverrohrung einzuziehen.

Seit der durchgeführten Leistungserhöhung bemüht sich die Antragstellerin, gegenüber der Antragsgegnerin die Änderung des Anschlusses auf Netzebene 6 durchzusetzen, da sowohl aufgrund des Leistungs- als auch aufgrund des Verbrauchsverhaltens ein Anschluss auf Netzebene 6 gerechtfertigt erscheint.

Die Energie-Control GmbH führte zwischen Herbst 2007 und Frühjahr 2008 ein Streitschlichtungsverfahren (§ 10a E-RBG), in dem sie zum Ergebnis kam, dass anlässlich der Leistungserhöhung 2004 Arbeiten an der Anschlussanlage notwendig waren (Einziehung eines zweiten Systems), und dass zu diesem Zeitpunkt die Anschlusssituation neu geprüft hätten werden müssen. Im Zuge dieser Prüfung hätten die wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers stärker berücksichtigt werden müssen. Die Energie-Control GmbH schlug im Streitschlichtungsverfahren vor, den Konflikt dahingehend zu bereinigen, dass das Eigentum an den beiden Kabelsystemen auf die Antragstellerin übertragen werde. Dadurch würde die Antragstellerin in den Genuss der Netzebene 6 kommen.

Die Antragsgegnerin ist dieser Streitschlichtungsempfehlung nicht gefolgt.

..... *[Beweiswürdigung]*

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Zu Spruchpunkt 1.:

Die Antragstellerin stützt sich in ihrem Schriftsatz ausdrücklich auf § 21 EIWOG. Diese Bestimmung ist in Zusammenhang mit § 16 Abs 1 Z 5 Energie-Regulierungsbehördengesetz (E-RBG) BGBl I 121/2000 idF 148/2002 zu sehen. Eine Zuständigkeit der Energie-Control Kommission besteht zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Marktteilnehmern, jedoch

verweist § 16 Abs 1 Z 5 E-RBG im Klammerausdruck ausdrücklich auf § 21 EIWOG. Die hier relevanten Absätze des § 21 lauten:

§ 21. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) In Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges entscheidet – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes (§ 38 Kartellgesetz 2005, BGBl. I Nr. 61/2005) vorliegt – die Energie-Control Kommission.

(2) In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, entscheiden die Gerichte. Eine Klage eines Netzzugangsberechtigten kann erst nach Zustellung des Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Z 5 E-RBG oder innerhalb der in § 16 Abs. 3a E-RBG vorgesehenen Frist eingebracht werden.

Da keine Streitigkeit zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges vorliegt, ist § 21 Abs 1 nicht anwendbar. § 21 Abs 2 stellt auf Streitigkeiten „zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreiber über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife“ ab. Durch die Wortfolge „aus diesem Verhältnis“ wird auf ein vorliegendes vertragliches Verhältnis Bezug genommen (so auch Energie-Control Kommission, Bescheid vom 13.2.2002, K STR 01/01, veröffentlicht auf der Homepage der Energie-Control GmbH www.e-control.at).

Im vorliegenden Fall besteht seit 2000 ein Vertrag, der das Rechtsverhältnis zwischen der Netzzugangsberechtigten und der Netzbetreiberin regelt. Die Frage, auf welcher Netzebene der Kunde abzurechnen ist, und wo die Eigentumsgrenze zwischen dem Eigentum der Antragstellerin und dem Eigentum der Antragsgegnerin verläuft, ist unmittelbar durch diesen Vertrag geregelt. Die Energie-Control Kommission ist daher für die Entscheidung über den gegenständlichen Antrag zuständig. Der Hauptantrag, auszusprechen, die Energie-Control Kommission sei unzuständig, war daher abzuweisen.

Zu Spruchpunkt 2.:

Der Eventualantrag bezweckt, dass durch die Entscheidung der Energie-Control Kommission die Eigentumsgrenze zwischen den Streitparteien verschoben werden soll. Als Folge daraus käme die Antragstellerin in den Genuss der für sie günstigeren Netzebene. Die Verschiebung ihrer Eigentumsgrenze durch hoheitlichen Akt brächte zwar der Antragstellerin einen Zuwachs an Eigentum, würde jedoch der Antragsgegnerin einen Teil ihres Eigentums wegnehmen. Art 5 Staatsgrundgesetz, RGBI 142/1867, bestimmt, dass eine Enteignung nur in den Fällen und in der Art eintreten kann, die das Gesetz bestimmt. Im konkreten Fall gibt es keine gesetzliche Grundlage, die der Energie-Control Kommission gestatten würde, in das

Eigentumsrecht der Antragsgegnerin einzugreifen. Der Eventualantrag der Antragstellerin war daher ebenfalls abzuweisen.

... [RMB]

Energie-Control Kommission
Wien, am 19. Mai 2009